

URNr. P 0398

SB: Kc

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Zu diesem Gesellschaftsvertrag (Satzung) bescheinige ich, der Notar, hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 7.3.2014 Tage, URNr. P 299 /2014, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Passau, den 20. März 2014



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Paulöhrle".

Silvia Paulöhrle, Notarin

A n l a g e

G E S E L L S C H A F T S S A T Z U N G

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft führt die Bezeichnung "Gemeinnützige Gesellschaft zum Betrieb des Zentrums für nachhaltiges Wirtschaften Haus am Strom Passau-Jochenstein-Engelhartszell mbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Untergriesbach (Jochenstein).

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft errichtet und betreibt das "Haus am Strom Passau-Jochenstein-Engelhartszell" zur Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung, Unterstützung und Ergreifung von Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist kostendeckend zu führen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausstellung von Exponaten und technischen Verfahren sowie durch die Abhaltung von Führungen und Informationsveranstaltungen zu den Themen "Wasser" und "Ressourcenschonung".
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Passau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 110.000,--
- Deutsche Mark einhundertzehntausend -.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) Der Landkreis Passau DM 20.000,--
- Deutsche Mark zwanzigtausend -,
 - b) die Stadt Passau DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
 - c) der Markt Untergriesbach DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
 - d) der Markt Engelhartszell DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
 - e) die Fa. Donauschiffahrtsgesellschaft Wurm + Köck GmbH & Co. DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
 - f) die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Stephan als Inhaber der Brauerei Hacklberg DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
 - g) die Raiffeisenbank i. Südl. Bayerischen Wald eG mit dem Sitz in Hauzenberg DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,

- h) die RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH regi-
strierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Linz DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
- i) der Verein SHG-Selbsthilfegruppe für behinderte
und chronisch kranke Kinder und Jugendliche
Passau e.V. mit dem Sitz in
Passau DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -,
- k) Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behin-
derte und Rentner e.V. mit dem Sitz in
München DM 10.000,--
- Deutsche Mark zehntausend -.
- (3) Das Stammkapital soll sich nach Möglichkeit zu glei-
chen Teilen auf private und öffentlich-rechtliche
Gesellschafter verteilen.
- (4) Über die Erhöhung des Stammkapitals und die Aufnahme
eines Gesellschafters beschließt die Gesellschafter-
versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der
abgegebenen Stimmen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäfts-
führer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt
er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäfts-
führer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten
durch zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafter können
Geschäftsführer durch Beschluß zur Einzelvertretung

ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern Auskunft und jede Aufklärung über den Gang der Geschäfte unter Vorlage von Büchern und Schriften der Gesellschaft zu erteilen.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer in dem in der Geschäftsordnung festgelegten Rhythmus einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Eine Woche vor der Sitzung ist vom Geschäftsführer eine detaillierte Tagesordnung zuzusenden, in der die für den Entscheidungsprozeß notwendigen Informationen kurz zusammengefaßt werden.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Je DM 1.000,-- Stammkapital gewähren eine Stimme.
- (5) Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ein Gesellschafter kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

- (6) Schriftliche Abstimmung ist zulässig, vorausgesetzt, daß die Beschlüsse einstimmig mit allen Stimmen gefaßt werden.
- (7) Über die Versammlung wird vom Geschäftsführer ein Protokoll angefertigt, in dem Ort, Tag und Teilnehmer der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Kopie jedem Mitglied binnen sechs Wochen zu übersenden.
- (8) Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschußpflicht ist insgesamt auf die Höhe des jeweiligen anfänglichen Stammkapitals beschränkt und hat nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen. Sie darf in jedem einzelnen Fall 50 % des Nennbetrages der Geschäftsanteile nicht übersteigen. Beschlossene Nachschüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlußfassung einzuzahlen.
- (9) Vertragsändernde Beschlüsse müssen notariell beurkundet werden. Änderungen, die den Wesensgehalt des Gesellschaftervertrages verfälschen oder den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben, sind unzulässig und haben die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung

lung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Ankaufsverpflichtung für einen Geschäftsanteil

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich auf jederzeitiges einseitiges Verlangen des Marktes Engelhartszell dessen Geschäftsanteil zu erwerben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, einen Dritten zu benennen, der den Geschäftsanteil erwirbt. Der Markt Engelhartszell erhält zur Abfindung nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (2) In Streitfällen über die Anteilsbewertung entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer Passau oder ein von ihm benannter Dritter als Schiedsgutachter. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist endgültig. Das Abfindungsguthaben ist sofort, nachdem es festgestellt wurde, ohne Zinsen zu zahlen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jahresabschluß, Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Lagebericht mit Vorschlag zur Gewinnverwendung.
- (2) Der Jahresabschluss der gGmbH wird dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Passau innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfungsinhalt richtet sich dabei nach Art. 92 Abs. 1 LKrO. Die Prüfung stellt keine Abschlussprüfung im Sinne des Handelsgesetzbuches dar.
- (3) Die Gesellschaft unterzieht sich darüber hinaus einer überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nach Art. 91 LKrO.
- (4) Gewinne werden nicht ausgeschüttet. Sie werden ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des „Haus am Strom“ verwendet.

§ 11

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 01. Dezember 1996.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Gesellschaft kann mit drei Vierteln aller Gesellschafterstimmen aufgelöst werden.

§ 12

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einer Höhe von **DM 3.500,--**

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke offenbaren, die die Gesellschafter geschlossen hätten, wenn sie ihnen bekannt geworden wäre, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere ersetzt oder gefüllt, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Gerichtsstand ist Passau, Erfüllungsort ist Jochenstein, Markt Untergriesbach, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (5) Im übrigen gelten für das Verhältnis der Gesellschafter die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit bestätigt

Passau, den 24. März 2014


Silvia Paulöhr
(Notarin)